

14. Ist der §. 367 Nr. 7 St.G.B.'s auf die Fälle anwendbar geblieben, wo das Feilhalten verdorbener Getränke oder Eswaren nicht unter §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln (N.G.Bl. S. 145) fällt?

III. Straffenat. Urtr. v. 11. Februar 1882 g. B. u. H. Rep. 3276/81.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Der Mitangeklagte H. legte, wie für bewiesen erachtet worden, am 18. Juni 1881 verdorbenes Fleisch in der Fleischhalle, wissend, daß es verdorben war, zum Verkaufe aus. Die Vorinstanz stellt daher fest, daß er wissentlich verdorbene Nahrungsmittel feilgehalten habe. Sie wendet jedoch den §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 auf diese Handlung nicht an, weil es an der Voraussetzung fehle, daß das Fleisch „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“ feilgehalten worden sei, da eine solche Bezeichnung nicht schon in dem Auslegen des Fleisches auf dem Tische der Verkaufsstelle gefunden werden könne. Den §. 367 Nr. 7 St.G.B.'s erklärt sie für ebenfalls unanwendbar, weil diese gesetzliche Bestimmung durch das Gesetz vom 14. Mai 1879 ihre Gültigkeit verloren habe. Demgemäß ist Freisprechung erfolgt.

Die Revision der Staatsanwaltschaft hält durch diese Entscheidung mit Recht den §. 367 Nr. 7 für verletzt.

Abgesehen von der in §. 367 Nr. 7 nicht mit ausdrücklichen Worten hervorgehobenen Voraussetzung des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit der daselbst unter Strafe gestellten Handlung, fordert diese Vorschrift, im Gegensatze zu §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, hinsichtlich des Feilhaltens verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaren in objektiver Hinsicht nicht, daß dem feilgehaltenen Gegenstande eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gegeben worden sei. Diese Beschränkung des Thatbestandes hat in den §. 10 Nr. 2 in der Erwägung Aufnahme gefunden, daß, wenn bloßes Feilhalten vorliege, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten sei, durch das bloße Verschweigen der mangelhaften Beschaffenheit der Ware der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein werde, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibe, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde (Motive S. 21 flg.). Das bloße Feilhalten genügt hier also nicht; in dem Auslegen zum Verkaufe konnte aber die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum eine bloße Kaufofferte an das Publikum, also ein bloßes Feilhalten, ohne Versicherung der guten Beschaffenheit der Ware, daher auch ohne eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung derselben, finden. Daß weder der §. 367 Nr. 7 St.G.B.'s, noch der §. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 die nämliche Beschränkung aufgenommen haben, erklärt sich daraus, daß der durch §. 10 beabsichtigte Schutz sich wesentlich nur auf das wirtschaftliche Interesse bezieht, wogegen der strengere §. 12 das Gesundheitsinteresse zu schützen bestimmt ist und der §. 367 Nr. 7 beide Interessen zusammenfaßt, wobei das Hauptgewicht ebenfalls auf den Schutz der Gesundheit des Publikums gelegt worden ist, wie aus den übrigen Vorschriften des §. 367 hervorgeht. Demnach kann es sich im gegenwärtigen Fall nur um die Anwendbarkeit des §. 367 Nr. 7 handeln. Dieselbe ist vom Instanzrichter ohne Grund verneint worden.

Eine ausdrückliche Aufhebung des §. 367 Nr. 7 spricht das Gesetz vom 14. Mai 1879 nicht aus, insbesondere nicht im §. 1, welcher die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln etc., also den durch die §§. 1—7 geregelten Präventivschutz durch die Polizeibehörden zum Gegenstande hat. Daher greift die allgemeine Regel Platz, wonach ältere Gesetze durch neuere nur insoweit für aufgehoben angesehen

werden müssen, als sie denselben widersprechen. Es liegt aber kein Widerspruch darin, daß der §. 10 Nr. 2 des neueren Gesetzes vom 14. Mai 1879 aus den unter §. 367 Nr. 7 fallenden Handlungen die mit Vorsatz begangenen, und soviel das Feilhalten betrifft, die durch Anwendung eines auf Täuschung berechneten besondern Mittels erschwerter Handlungen herausgehoben und mit härterer Strafe bedroht hat, während er für die in solcher Weise nicht ausgezeichneten Handlungen die Vorschriften des §. 367 Nr. 7 hat bestehen lassen. Der letztere Paragraph forderte als mindesten Grad der subjektiven Verschuldung Fahrlässigkeit, unterschied aber zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Übertretung nicht durch abgeforderte Strafbestimmung; eine derartige Unterscheidung wollte das Gesetz vom 14. Mai 1879 nachholen, daher die Motive bemerken, es solle, wer die in §. 367 Nr. 7 bezeichneten Handlungen wissentlich verübe, mit einer härteren, wer es aus Fahrlässigkeit thue, mit derselben Strafe, welche §. 367 Nr. 7 androhe, belegt werden; das letztere ist sodann durch den §. 11 des Gesetzes ausgesprochen worden. Hiernach wäre es möglich und auch konsequent gewesen, alle unter §. 367 Nr. 7 fallenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden, unter die Strafdrohung des §. 10 Nr. 2 zu stellen; nachdem jedoch der objektive Thatbestand durch den §. 10 Nr. 2 gewisse Modifikationen, und insbesondere hinsichtlich des Feilhaltens die erwähnte Einschränkung erfahren hat, zeigt sich zwar, daß die in den Motiven geltend gemachte Absicht nicht streng durchgeführt wurde; darin liegt jedoch kein Grund, zu glauben, es habe in denjenigen Fällen, auf welche die verschärfte Strafdrohung des §. 10 Nr. 2 infolge einer in §. 367 Nr. 7 nicht enthaltenen Einschränkung des objektiven Thatbestandes nicht zutrifft, nicht bloß die härtere Strafe ausgeschlossen bleiben, sondern auch die geringere in §. 367 Nr. 7 angedrohte Strafe aufgehoben werden, also gänzliche Straflosigkeit eintreten sollen. Diese Annahme würde vielmehr der ganzen Tendenz des neueren Gesetzes widerstreiten, welche nicht dahin ging, den schon vorhandenen strafrechtlichen Schutz gegen Unlauterkeit im Verkehr mit Nahrungsmitteln in irgend einem Punkte zu beseitigen, sondern denselben durch härtere Strafdrohungen für gewisse schon für strafbar erklärte Fälle und durch neue Strafdrohungen gegen gewisse bisher straffreie Handlungen zu verstärken (Motive S. 19. 20). Wenn die erwähnte in den Motiven ausgesprochene Absicht, den

objektiven Thatbestand des §. 367 Nr. 7 unberührt zu lassen, die Fahrlässigkeitsstrafe durch einen §. des neuen Gesetzes zu bestätigen, und die Strafe der vorsätzlichen Handlungen zu verschärfen, streng durchgeführt worden wäre, so würde allerdings der §. 367 Nr. 7, welcher, wie gleichzeitig anerkannt wurde, sich auf Handlungen, bei denen die Annahme selbst einer bloßen Fahrlässigkeit ausgeschlossen war, nicht bezog, durch das neue Gesetz vollständig ersetzt, also auch vollständig aufgehoben worden sein. In Folge davon, daß der Thatbestand des §. 367 Nr. 7 anders definiert worden ist, bezieht sich die Strafandrohung des §. 10 Nr. 2 nicht auf alle unter den §. 367 Nr. 7 fallende Handlungen, und hat der letztere Paragraph ein Gebiet der Unwendbarkeit behalten. Dasselbe ist freilich ein sehr beschränktes. Auch muß zugegeben werden, daß, da der §. 11 des neuen Gesetzes das Feilhalten gleichfalls nur unter der Voraussetzung trifft, wenn es unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschah, und die nämliche Strafe wie §. 367 Nr. 7 androht, ein Zweifel in der Richtung entstehen könnte, ob das bloß fahrlässige Feilhalten ohne solche Bezeichnung noch jetzt aus §. 367 Nr. 7 bestraft werden dürfe; ein Zweifel, über welchen indessen im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden braucht. Denn hier steht eine vorsätzliche Handlung in Frage, und ist die Strafandrohung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 für den Fall der durch Anwendung eines Täuschungsmittels qualifizierten Handlung eine wesentlich andere als die des §. 367 Nr. 7 für andere Fälle.